

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen der Stadt Münster:

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

...

- (2) Sachanträge, die dem/der Oberbürgermeister/in von einer Fraktion oder von mindestens 3 Ratsmitgliedern spätestens am 8. Tage vor der Sitzung zur Aufnahme in die Tagesordnung zugehen, sind von ihm/ihr auf die Tagesordnung zu setzen. Der Rat verweist den Antrag an den Hauptausschuss ~~Haupt- und Finanzausschuss~~, der darüber entscheidet, ob und wie - ggf. mit Bearbeitungsvorgaben - der Antrag weiter behandelt werden soll.

Davon abweichend kann der Rat einen Antrag unmittelbar zur abschließenden Erledigung oder Vorberatung an einen Fachausschuss oder mit Zustimmung der Antragsteller/innen zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung verweisen. Mit Zustimmung der Antragsteller/innen kann auch der/die Oberbürgermeister/in die Verweisung zur abschließenden Erledigung vornehmen; er/sie hat den Rat davon in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Die abschließenden Entscheidungen des Hauptausschusses ~~Haupt- und Finanzausschusses~~ über die Antragserledigungen sind dem Rat zur Kenntnis zu geben.

...

§ 14

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

...

- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 S. 4 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen. Zu Anträgen, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, muss vor der Behandlung im Rat ein Beschluss des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften ~~Finanzausschusses~~ eingeholt werden.

...

§ 31

Behandlung von Anregungen und abweichenden Beschlussvorschlägen von Bezirksvertretungen

...

- (2) Bei der Beratung von Vorlagen ist über die abweichenden Beschlussvorschläge der Bezirksvertretungen, die in der Regel schriftlich vorzulegen sind, in dem für die Entscheidung zuständigen Ausschuss und bei Zuständigkeit des Hauptausschusses ~~Haupt- und Finanzausschusses~~ bzw. des Rates im Hauptausschuss ~~Haupt- und Finanzausschuss~~ abzustimmen. Dies gilt auch für Etatberatungen in den Fachausschüssen, die dem Hauptausschuss ~~Haupt- und Finanzausschuss~~ vorgeschaltet sind.